

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0351/24/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 11**
Datum des Beschlusses: **13.06.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung berichtet in der Online-Ausgabe am 05.04.2024 unter der Überschrift „Tunnel-Unfall auf Adria-Autobahn fordert Todesopfer und Verletzte – deutscher Bierlaster brennt aus“ über den Unfall eines deutschen Lasters in Italien. Zum Beitrag gehört unter anderem ein Foto, das den verunglückten LKW zeigt. Aus der rauchenden Fahrerkabine versucht, ein Mann zu fliehen.

II. Ein Leser kritisiert die Abbildung eines LKW-Fahrers, welcher in den Unfall involviert und wahrscheinlich verletzt sei. Dies sei ein Schockbild ohne Verpixelung und ohne Nachrichtenwert. Der Beschwerdeführer kritisiert einen Verstoß gegen die Ziffern 8 und 11 des Pressekodex.

III. Die Chefredaktion räumt ein, dass das beanstandete Bild nicht hätte gezeigt werden dürfen. Die Redaktion habe es umgehend aus dem Artikel entfernt, gelöscht und am Ende des Textes einen entsprechenden Transparenzhinweis eingefügt.

Bei der Bildauswahl und beim Freigabe-Prozess sei übersehen worden, dass im dichten Rauch des Unfall-Lkw ein hilfloses Opfer zu erkennen gewesen sei. Dies bitte die Chefredaktion zu entschuldigen. Sie weist darauf hin, dass keine Absicht vorgelegen habe, das Opfer im Bild zu zeigen. Die Chefredaktion habe den vorliegenden Fall zum Anlass

genommen, die Redaktion nochmal dafür zu sensibilisieren, dass bei der Auswahl von Unfall-Bildern allergrößte Sorgfalt anzuwenden sei.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss stellt einen Verstoß gegen die Ziffer 11 des Pressekodex fest. Ausschlaggebend ist die Abbildung eines Opfers unmittelbar nach einem Lastwagenunfall. Diese Abbildung eines leidenden Menschen ist unangemessen sensationell.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 11 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis. Der Ausschuss berücksichtigt bei der Wahl seiner Maßnahme, dass die Redaktion das Foto herausgenommen und einen Transparenzhinweis für die Leserschaft eingefügt hat.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht ebenfalls einstimmig.

Ziffer 11 – Sensationsberichterstattung, Jugendschutz

Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Die Presse beachtet den Jugendschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>